

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung



- Basis
- Top

Stand 01. April 2011

Inhaltsverzeichnis

Eingangsbemerkung

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

- A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.1.5 Was ist nicht versichert?
 - A.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland
 - A.1.7 Auslandsschadenschutz
 - A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz
- A.2 Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?
 - A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?
 - A.2.3.a) Welche Ereignisse sind in der Gebrauchtwagenkaskoversicherung für Pkw versichert?
 - A.2.4 Wer ist versichert?
 - A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?
 - A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
 - A.2.8 Sachverständigenkosten
 - A.2.9 Mehrwertsteuer
 - A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
 - A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstentschädigung)
 - A.2.12 Selbstbeteiligung
 - A.2.13 Was ersetzen wir nicht?
 - A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung
 - A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
 - A.2.16 Was ist nicht versichert?
 - A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe
 - A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
- A.3 – nicht belegt –

- A.4 Kraftfahrzeug-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 - A.4.1 Was ist versichert?
 - A.4.2 Wer ist versichert?
 - A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.4.4 Welche Leistungen bietet die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung?
 - A.4.5 Leistung bei Invalidität
 - A.4.6 Leistung bei Todesfall
 - A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld
 - A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?
 - A.4.9 Fälligkeit und Zahlung
 - A.4.10 Was ist nicht versichert?
- A.5 Tarif- und Leistungsbausteine
 - A.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 - A.5.1.1 Rabattschutz
 - A.5.1.2 – nicht belegt –
 - A.5.1.3 Schutzbrief
 - A.5.1.4 – nicht belegt –
 - A.5.1.5 KH-Plus
 - A.5.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)
 - A.5.2.1 Rabattschutz
 - A.5.2.2 – nicht belegt –
 - A.5.2.3 – nicht belegt –
 - A.5.2.4 – nicht belegt –
 - A.5.2.5 Werkstatt Plus

B Beginn des Vertrags

- B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlung bei Einzugsermächtigung

D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)	J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
D.1	In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko) und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung, dem Auslandsschadenschutz und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5	J.1	Typklasse
D.2	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	J.2	Regionalklasse
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	J.3	Tarifänderung
		J.4	Kündigungsrecht
		J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
		J.6	Änderung der Tarifstrukturen
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? (Obliegenheiten im Schadenfall)	K	Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
E.1	Bei allen Versicherungsarten	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
E.2	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
E.3	Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)	K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
E.4	– nicht belegt –	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
E.5	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung	K.5	Änderungen der Verwendung des Fahrzeugs
E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?		
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	L.1	Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind
F.2	Ausübung der Rechte	L.2	Gerichtsstände
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen		
G	Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	M	Bedingungsänderung
G.1	Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?	M.1	Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen anpassen?
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	N	Fragen, Anzeigen und Mitteilungen
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	N.1	Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?
G.4	Kündigung einzelner Versicherungen	O	– nicht belegt –
G.5	Form und Zugang der Kündigung		
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	P	Weitere Regelungen
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	P.1	Beitragszahlung
G.8	Wagniswegfall	P.2	Mindestbeiträge
		P.3	Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	P.4	Saisonkennzeichen
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	P.5	Kurzzeitkennzeichen
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	P.6	Beitragsberechnung der Ruheversicherung
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen		
I	Schadenfreiheitsrabattsystem		
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)		
I.2	Erstinstufung		
I.3	Jährliche Neueinstufung		
I.4	Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?		
I.5	Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können		
I.6	Übernahme des Schadenverlaufs		
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs		
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf		

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Anhang 5: Tarifgruppen

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

**Anhang 7: Beitragsbefreiung bei unverschuldeter
Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer**

Anhang 8: Kfz-Familienversicherung

Abkürzungsverzeichnis

VVG Versicherungsvertragsgesetz

FZV Fahrzeug-Zulassungsverordnung

USchadG Umweltschadengesetz

KH Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

TK Teilkaskoversicherung

VK Vollkaskoversicherung

GK Gebrauchtwagenkaskoversicherung

Eingangsbemerkung

Was umfasst Ihr Kraftfahrtversicherungsvertrag?

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten:

- **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)**
- **Fahrzeugversicherung (Kasko A.2)**
- **Kraftfahrzeug-Unfallversicherung (A.4)**

und die vereinbarten Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5.

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint. Sofern wir im weiteren Dokument von „Pkw“ sprechen, verstehen wir hierunter einen Pkw im Sinne der Definition von Anhang 6 Ziffer 5.

Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen, mit Ausnahme der Regelungen nach F, ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder sonstigen Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen, die mitversicherten und sonstigen weiblichen Personen gemeint.

Tarif- und Leistungsvarianten

Diese Bedingungen beinhalten folgende Tarif- und Leistungsvarianten:

Für Pkw:

- Kraftfahrtversicherung Basis
- Kraftfahrtversicherung Top

Die Tarif- und Leistungsunterschiede finden Sie, sofern vorhanden, in den entsprechenden Kapiteln dieser Bedingungen. Fehlt ein Hinweis auf die Tarif- und Leistungsvarianten, gelten die Bestimmungen für alle Tarif- und Leistungsvarianten.

Welchen Tarif Sie gewählt haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Darüber hinaus können Sie die unter A.5 genannten Tarif- und Leistungsbausteine vereinbaren. Soweit Sie diese vereinbart haben, können Sie die Tarif- und Leistungsbausteine Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, in Ihrem Namen gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Nehmen Sie daher im Schadenfall unverzüglich Kontakt mit unserer Schadenabteilung auf.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Insassen eines als Pkw zugelassenen Fahrzeugs – ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge –, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,

- den Halter, Eigentümer, Fahrer, berechtigten Insassen, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des Fahrzeugs tätig ist.

Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Abschnitt F.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet A.1.3.3 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A.1.3.2 Höchstzahlung bei Schäden von Insassen in Anhängern

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geografischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen ist eine Obliegenheitsverletzung nach D.2.2.

Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.1.5.3 Beschädigung des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des Fahrzeugs.

A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem Fahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

A.1.5.5 Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden. Bei einem Personenschaden besteht jedoch Versicherungsschutz (wenn Sie z. B. als Insasse Ihres Fahrzeugs verletzt werden).

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland

A.1.6.1 Wie ist der Leistungsumfang?

Wir leisten auch für Schäden, die mit einem von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten – und im Ausland zugelassenen und genutzten – Selbstfahrervermiet-Pkw verursacht werden, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.

Wir leisten je Schadenereignis:

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

Bis zur Höhe der in Deutschland vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

In der Kraftfahrtversicherung Top:

Bis zur Höhe der mit Ihnen vereinbarten Versicherungssumme.

A.1.6.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich nach A.1.4.1 ohne Deutschland.

A.1.6.3 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind Sie und der mitreisende Ehepartner, der mitreisende eingetragene Lebenspartner bzw. der mitreisende Lebenspartner, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebt.

A.1.6.4 Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden Auslandsreise für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung.

A.1.6.5 Was ist nicht versichert?

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.7 Auslandsschadenschutz

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

Diese Leistung ist nicht mitversichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top:

In der Kraftfahrtversicherung Top sind die folgenden Leistungen mitversichert:

A.1.7.1 Wie ist der Leistungsumfang?

Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person (A.1.7.3) mit dem Fahrzeug einen Unfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, der Höhe nach so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Unfallgegner das Fahrzeug gebraucht und es sich bei diesem gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, das im Ausland zugelassen ist.

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

Der Versicherungsumfang erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger und das von den berechtigten Fahrzeuginsassen mitgeführte Reisegepäck.

A.1.7.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für das Fahrzeug bei einem Unfall außerhalb Deutschlands in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Kroatien, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien und in den europäischen Kleinstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Vatikan.

A.1.7.3 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und die nachfolgend genannten mitversicherten Personen:

- der Halter,
- der Eigentümer,
- der Fahrer
- die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Sofern allerdings einer im Land des Schadeneintritts wohnhaften Person das Führen des Fahrzeugs eingeräumt oder anderen dort wohnhaften Personen die Mitnahme im Fahrzeug ermöglicht worden ist, gilt gegenüber diesen Personen in Abweichung von A.1.7.1 das Recht des Schadenorts.

Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche selbstständig bei uns geltend machen.

A.1.7.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu der mit Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor. Bei einer Meldung zu diesem Vertrag

sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistung angerechnet.

Sofern wir in Vorleistung treten, geht Ihr Leistungsanspruch nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns über.

A.1.7.5 Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist auf die ersten 92 Tage eines Auslandsaufenthaltes begrenzt.

A.1.7.6 Wann leisten wir?

Liegen uns die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vor, so zahlen wir innerhalb von zwei Wochen nach Prüfung der Eintrittspflicht und Festlegung der Schadenhöhe.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.1.7.7 Was ist nicht versichert?

Über die Bestimmungen von A.1.5 hinaus besteht kein Versicherungsschutz:

- wenn das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;
- wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können;
- wenn Ihre Ansprüche und/oder Ansprüche der mitversicherten Personen kraft Gesetzes auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind. Insoweit gilt auch ein Abtretungsverbot der mitversicherten Personen, deren persönliche Ansprüche dadurch nicht berührt werden.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E, insbesondere E.2.6.

A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Die nachfolgenden Regelungen der Kfz-Umweltschadenversicherung ergänzen die Regelungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

A.1.8.1 Was ist versichert?

A.1.8.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.1.8.1.2 Begründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.8.1.3 Unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.8.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.8.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt **5 Mio. Euro** pro Schaden und Ereignis. Die Versicherungssumme von **10 Mio. Euro** ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.8.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz nach A.1.8.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.8.4 Was ist nicht versichert?

A.1.8.4.1 Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

Die Regelungen zu Vorsatz (A.1.5.1) und Kernenergie (A.1.5.9) gelten entsprechend.

A.1.8.4.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.8.4.3 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen.

A.1.8.4.4 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.8.4.5 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.8.5 Wann endet die Kfz-Umweltschadenversicherung?

Bei Beendigung Ihres Vertrags zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

A.1.9 – nicht belegt –

A.2 Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung/Teilkasko), A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung/Vollkasko) oder A.2.3 a) (Gebrauchtwagenkaskoversicherung).

Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (versicherte Teile A.2.18).

A.2.1.2 Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

Soweit unter A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird (z. B. Edelpelzbezüge),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Planen, Gestelle für Planen (Spiegel) und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach A.2.1.2 und A.2.1.3 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
 - lose Fahrzeugteile, wenn sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

A.2.1.3 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

Die nachfolgend genannten Teile und das Zubehör sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind, soweit nicht anders vereinbart, bis zu einem Gesamtneuwert von:

In der Kraftfahrtversicherung Basis:	5.000,- Euro
In der Kraftfahrtversicherung Top:	7.500,- Euro

Der 5.000,- Euro oder 7.500,- Euro (brutto) übersteigende Wert ist nur gegen Beitragszuschlag mitversichert.

Die danach mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. festeingebaute Navigationssysteme) – mitversichert ist eine im Fahrzeug befindliche CD/DVD für den Betrieb des festeingebauten Navigationssystems,
- zulässige Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning auch Chiptuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

A.2.1.4 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient oder welche mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden sind (z. B. Autokarten, mobile Navigationssysteme, Regenschutzplane, Garagentoröffner, Mobiltelefone, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, usw.).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs bzw. seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs (A.2.1) durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurde (z. B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Eingeschlossen sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen im Innenraum des Fahrzeugs, wenn diese in Folge der in Satz 1 genannten Ursachen entstehen. Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

A.2.2.3 Naturkatastrophen

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der nachfolgend genannten Ereignisse auf das Fahrzeug:

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.

In der Kraftfahrtversicherung Top:

- Naturkatastrophen.

Hinweis: Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

A.2.2.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.7 Marderbisschäden bei Pkw

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Dämmmatten, Manschetten und Leitungen an als Pkw zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top:

Darüber hinaus sind auch durch Marderbiss verursachte Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000,- Euro versichert.

A.2.2.8 – nicht belegt –

A.2.2.9 – nicht belegt –

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.3.1 Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko A.2.2).

A.2.3.2 Unfall

Versichert ist ein Unfall des Fahrzeugs, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

A.2.3.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.3.4 Havarie Grosse bei Pkw

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top:

Ist Ihr Fahrzeug ein Pkw, ist auch der Verlust des Fahrzeugs in europäischen Gewässern mitversichert, wenn das Fahrzeug während des Transports auf einer Fähre als Teil der Ladung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen und Schiff aufgeopfert wird.

A.2.3 a) Welche Ereignisse sind in der Gebrauchtwagenkaskoversicherung für Pkw versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.3 a) 1. Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) nach A.2.2.

A.2.3 a) 2. Kollision mit anderen Kraftfahrzeugen

Versichert ist die Kollision des Fahrzeugs mit anderen Kraftfahrzeugen durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Nicht versichert sind Schäden durch Kollision mit sonstigen Sachen oder Personen (z. B. mit Mauern, Zäunen, Bäumen).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung (Kasko) gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geografischen Grenzen sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

A.2.6.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

A.2.6.2 Neupreischädigung, Kaufpreischädigung, Entschädigung für Leasingfahrzeuge bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust für Pkw

a) Neupreischädigung in der Fahrzeugvollversicherung

Besteht eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko), zahlen wir, wenn ein Totalschaden, ein Verlust oder eine Zerstörung eintritt, innerhalb der nachfolgend genannten Fristen – beginnend ab der Erstzulassung des Fahrzeugs – den Neupreis (siehe auch A.2.9) des Fahrzeugs:

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

- 12 Monate bei allen Schadenereignissen der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko A.2.3) ausgenommen Entwendung (A.2.2.2);
- 9 Monate bei Entwendung (A.2.2.2).

In der Kraftfahrtversicherung Top:

- 24 Monate bei allen Schadenereignissen der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko A.2.3) ausgenommen Entwendung (A.2.2.2);
- 12 Monate bei Entwendung (A.2.2.2).

Das Fahrzeug muss sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befinden, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat (erste Eintragung im Kfz-Brief bzw. in der Zulassungsbescheinigung II). Dies gilt auch, wenn das Neufahrzeug mit einer Händlertageszulassung mit einer Dauer bis zu drei Werktagen zugelassen war.

Neupreis ist der von Ihnen aufgewandte Kaufpreis bei Anschaffung des Fahrzeugs in der versicherten Ausführung unter Berücksichtigung von Rabatten.

b) Kaufpreischädigung in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung zahlen wir, wenn ein Totalschaden, ein Verlust oder eine Zerstörung eintritt, innerhalb der nachfolgend genannten Fristen – beginnend ab der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie – den Kaufpreis (siehe auch A.2.9) des Fahrzeugs:

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

- 6 Monate

In der Kraftfahrtversicherung Top:

- 24 Monate bei allen Schadenereignissen der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko A.2.3) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung (A.2.3 a) ausgenommen Entwendung (A.2.2.2);
- 12 Monate bei Entwendung (A.2.2.2).

Der Kaufpreis ist uns durch eine Rechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen. Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den von einem Kfz-Sachverständigen (von uns beauftragt) rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird hierbei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor dem Schaden.

c) Entschädigung bei geleasteten oder finanzierten Pkw in der Fahrzeugvoll- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top:

Bei vorzeitiger Aufhebung des Leasing- oder Finanzierungsvertrags zahlen wir, wenn ein Totalschaden, ein Verlust oder eine Zerstörung eintritt, zusätzlich zu der Entschädigungsleistung den Betrag, welcher sich aus der Differenz der Entschädigungsleistung und einem höheren Restbuchwert des Leasing-/Finanzierungsgebers ergibt.

A.2.6.3 Welche Voraussetzungen müssen für die Zahlung erfüllt sein?

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreis- oder Kaufpreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Kauf eines anderen Kraftfahrzeugs verwendet wird. Bei geleasteten oder finanzierten Pkw zahlen wir den Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restbuchwert nach der Vorlage des Leasing- oder Finanzierungsvertrags und der Bestätigung des Leasing-/Finanzierungsgebers über die Höhe des dort geführten Restbuchwertes.

A.2.6.4 Radio-, Audio-, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme

Bei Zerstörung oder Verlust von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erhöht sich für Schäden, die in den ersten sechs Monaten nach dem Erwerb des Gerätes eintreten, die Höchstentschädigung auf den Neupreis.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

Wir ziehen 1 % pro Monat/Alter vom ursprünglichen Anschaffungspreis ab, wenn die genannte Frist von 6 Monaten abgelaufen ist.

A.2.6.5 Abzug bei fehlender Wegfahrsperre bei Pkw

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres Pkw durch Diebstahl vermindert sich die Entschädigung um 10%. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbst schärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

A.2.6.6 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs entweder nicht möglich (technischer Totalschaden) oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden).

A.2.6.7 Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs?

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.8 Was versteht man unter Restwert des Fahrzeugs?

Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.9 Was versteht man unter Zerstörung?

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.7) hinaus, d. h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

A.2.6.10 Was versteht man unter Verlust?

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens ausgenommen das reine Verlieren im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

A.2.6.11 Verzollungskosten bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust im europäischen Ausland

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top:

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw im Ausland – als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.2.5 ohne Deutschland – ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann. Die Kosten übernehmen wir jedoch nur, wenn die Verschrottung im Ausland beim Zollamt angemeldet wurde und gleichzeitig bei zollamtlicher Aufsicht durchgeführt wurde.

A.2.6.12 Zulassungs- und Überführungskosten für Pkw

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Top:

Im Fall eines Totalschadens, einer Zerstörung oder des Verlusts des Fahrzeugs, ersetzen wir die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von 600,- Euro.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis, so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

A.2.7.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) wenn Ihr Fahrzeug vollständig fach- und sachgerecht repariert wird:

Wird das Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns die sach- und fachgerechte Reparatur (z. B. durch eine Rechnung) nachweisen.

Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).

Bei Reparatur in unserer Partnerwerkstatt

Sofern Sie es wünschen, vermitteln wir Ihnen nach einem Unfall (A.2.3.2) einen unserer Werkstattspartner. In diesem Fall erhalten Sie die nachfolgenden Serviceleistungen:

- Ihr Fahrzeug wird in die vermittelte Werkstatt verbracht und gereinigt zurückgeführt,
- Sie erhalten von der vermittelten Werkstatt eine dreijährige Garantie auf alle Reparaturarbeiten,
- die Werkstatt stellt Ihnen ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur zur Verfügung. Die Klasse des Fahrzeugs bestimmt die Werkstatt.

Sollte Ihr Fahrzeughersteller im Rahmen seiner Herstellergarantie eine Garantieleistung verweigern, da das Fahrzeug in unserer Partnerwerkstatt repariert wurde, übernehmen wir bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags oder dem Übergang des

Vertrags auf einen Erwerber die Garantieleistung des Herstellers, wenn

- Sie uns die entsprechenden Garantieunterlagen des Fahrzeugherstellers überlassen und
- Sie und die mitversicherten Personen Ihre Ansprüche gegen Dritte zu unseren Gunsten abtreten.

b) wenn Ihr Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fach- und sachgerecht repariert wird:

Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem Kfz-Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Bei Glasbruchschäden (A.2.2.5):

Abweichend zu Satz 1 richtet sich die Erstattung eines Glasbruchschadens A.2.2.5 ausschließlich nach A.2.7.1 a).

A.2.7.2 Abschleppen

Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

A.2.7.3 Abzug „neu für alt“

Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, richtet sich die Entschädigung nach den folgenden Absätzen:

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

Wir nehmen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Abzug vor (neu für alt). Bei Pkw ist der Abzug „neu für alt“ auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren ab der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt.

In der Kraftfahrtversicherung Top:

Wir verzichten auf den Abzug „neu für alt“.

A.2.7.4 Radio-, Audio-, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme

Bei Beschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erhöht sich für Schäden, die in den ersten sechs Monaten nach dem Erwerb des Gerätes eintreten, die Höchstentschädigung auf den Neupreis.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder, falls es nicht mehr hergestellt wird, für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

Wir ziehen 1 % pro Monat/Alter vom ursprünglichen Anschaffungspreis ab, wenn die genannte Frist von 6 Monaten abgelaufen ist.

A.2.7.5 Schlossaustauschkosten

Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser zu 50 %.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Der Nachweis, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.10.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und sind Sie innerhalb dieses Zeitraums unter objektiv zumutbaren Anstrengungen in der Lage, das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Übernahme von Fahrtkosten

Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) von Ihrem Wohnsitz zu dem Fundort.

A.2.10.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nach A.2.10.1 nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des Fahrzeugs oder – wenn der Typ des Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe, sowie eventuelle Großabnehmer Rabatte.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.12.1 Bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe

Wir verzichten bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung durch eine fachgerechte Reparatur in einer von uns vermittelten Werkstatt beseitigt wird.

A.2.13 Was ersetzen wir nicht?

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen oder Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

Zulassungs- und Überführungskosten werden nicht ersetzt.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug geraten.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grund zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer schriftlichen Schadenanzeige aus.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Dies gilt auch im Rahmen einer Glasschadenreparatur.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person als Sie berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Entschädigungsleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei einer vorsätzlichen Verursachung.

Satz 1 und 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs einen Schaden herbeiführen.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

A.2.16.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Vollkasko-, Gebrauchtwagenkasko- und Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Es sei denn

- der Schaden wurde von Ihnen oder einer mitversicherten Person infolge des Genusses von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt,
- Sie oder eine mitversicherte Person haben den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.2.16.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.2.16.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung (Kasko) fallende Schäden bei dem Fahrzeug verursacht hat.

A.2.16.4 Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

In der Kraftfahrtversicherung Basis besteht kein Versicherungsschutz bei Schäden durch Erdbeben.

A.2.16.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die Regelungen nach A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 – nicht belegt –

A.4 Kraftfahrzeug-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer mitversicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalssystem

Mit der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 – nicht belegt –

A.4.2.3 Platzsystem

Mit der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufskraftfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, so verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem Fahrzeug befinden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.5 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- die Berufsfahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs oder
- die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.6 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geografischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen bietet die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen

Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

A.4.5.2 Art der Leistung

Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

A.4.5.3 Berechnung und Höhe der Leistung

Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus ausschließlich unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Todesfall

A.4.6.1 Voraussetzung

Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

A.4.6.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

A.4.7.1 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass die versicherte Person sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Mehrere vollstationäre Heilbehandlungen wegen desselben Unfalls gelten als eine ununterbrochene vollstationäre Heilbehandlung.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Dauer des Krankenhaustagegeldes

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre vom Tag des Unfalls an gerechnet.

A.4.7.3 Genesungsgeld

Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgeldes ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.4 Höhe und Dauer des Genesungsgeldes

Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage und zwar

für den 01. bis 10. Tag	100 %
für den 11. bis 20. Tag	50 %
für den 21. bis 100. Tag	25 %

A.4.7.5 Tagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Tagegeldes ist, dass die versicherte Person nach einem Unfall nach A.4.1 in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.4.7.6 Höhe des Tagegeldes

Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.4.7.7 Dauer des Tagegeldes

Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr vom Tag des Unfalls an gerechnet.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit und Zahlung

A.4.9.1 Prüfung Ihres Anspruchs

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Gebühren

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

A.4.9.3 Zeitpunkt der Leistung

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

A.4.9.4 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Höhe des Vorschusses

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer auf die versicherte Person entfallenden Todesfallsumme beansprucht werden.

A.4.9.6 Neubemessung des Grades der Invalidität

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

A.4.9.7 Leistung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.4.9.8 Abtretung

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

A.4.10.1 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

A.4.10.2 Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/ Trunkenheit

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

A.4.10.3 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen geschehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.4.10.4 Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegsereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.4.10.5 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.4.10.6 Bandscheiben und innere Blutungen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

A.4.10.7 Infektionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht Versicherungsschutz jedoch, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

A.4.10.8 Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.4.10.9 Bauch- und Unterleibsbrüche

Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Tarif- und Leistungsbausteine

Die nachfolgend aufgeführten Tarif- und Leistungsbausteine können Sie zusätzlich zur Erweiterung oder Reduzierung Ihres Versicherungsumfanges wählen. Die Tarif- und Leistungsbausteine haben Einfluss auf Ihren Beitrag. Ob und welche Tarif- und Leistungsbausteine Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

A.5.1.1 Rabatenschutz (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.1.1 Was ist Rabatenschutz?

Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach den Tabellen im Anhang 1 Nr. 1.2.1. Für jeden weiteren belastenden Schaden im Kalender-

jahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.1.

A.5.1.1.2 Wann können Sie Rabatenschutz abschließen?

Sie können Rabatenschutz abschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben für Ihren Pkw die Kraftfahrtversicherung Basis oder Top vereinbart,
- Sie und alle weiteren berechtigten Fahrer im Sinne dieser Bestimmungen sind mindestens 23 Jahre alt,
- Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft,
- innerhalb der letzten 12 Monate ab Vertragsbeginn ist kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag bzw. Vorvertrag angefallen; ausgenommen Sie wechseln Ihr Fahrzeug nach I.6.1.1, der Vorvertrag bestand beim Versicherer und es war zum Vorvertrag bereits Rabatenschutz vereinbart.

A.5.1.1.3 Wann endet der Rabatenschutz?

Der Rabatenschutz endet mit der Beendigung des Kraftfahrtversicherungsvertrags. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Rabatenschutz zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.1.1.4 Was bestätigen wir Ihrem neuen Versicherer?

Bei einem Wechsel zu einem neuen Versicherer bestätigen wir auf Anfrage (I.8) den Schadenverlauf, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

A.5.1.1.5 Wann gilt der Rabatenschutz nicht?

Wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt von einem Fahrer geführt wird, der das 23. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, entfällt für diesen Schaden der Rabatenschutz. In diesem Fall erfolgt die Rückstufung des Vertrags nach der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.1.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die unter A.5.1.1.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfällt der Rabatenschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

Der Rabatenschutz gilt auch nicht, wenn Sie den Einschluss des Rabatsschutzes in Ihren bestehenden Versicherungsvertrag während des Versicherungsjahres beantragen und innerhalb einer Wartefrist von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt an dem der Einschluss wirksam wird, ein belastender Schaden angefallen ist.

A.5.1.2 – nicht belegt –

A.5.1.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.3.1 Was ist ein Schutzbrief?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.5.1.3.2 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten.

A.5.1.3.2 Wie ist der Leistungsumfang?

Sie erhalten folgende Leistungen:

1. Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

a) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100,- Euro.

b) Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150,- Euro;

hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

c) Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

2. Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

a) Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.5.1.3.5 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland;
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- Euro.

b) Übernachtung

Wir übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung „Weiter- oder Rückfahrt“ (a) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60,- Euro je Übernachtung und Person.

c) Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung „Weiter- oder Rückfahrt“ (a) oder „Übernachtung“ (b) die Kosten eines gleichartigen Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und 50,- Euro je Tag.

Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 350,- Euro auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

d) Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3. Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

a) Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person (A.5.1.3.3) infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt

sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60,- Euro pro Person.

b) Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- Euro.

c) Fahrzeugabholung bei einer Reise mit dem Fahrzeug

Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60,- Euro pro Person.

d) Kosten für Krankenbesuch

Müssen Sie sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche von einer nahestehenden Person bis zu 500,- Euro je Schadenfall.

4. Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.5.1.3.5 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

a) Bei Panne und Unfall:

– Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

– Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

– Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung „Weiter- und Rückfahrt“ (Nr. 2 a)) oder „Übernachtung“ (Nr. 2 b)) die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 350,- Euro.

– Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland – auch innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland – verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

b) Bei Fahrzeugdiebstahl:

– Fahrzeugunterstellung

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

– Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung „Weiter- und Rückfahrt“ (Nr. 2 a)) oder „Übernachtung“ (Nr. 2 b)) die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 350,- Euro.

– Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland auch innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland – verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

c) Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

d) Ersatz von Reisedokumenten

Verlieren Sie während einer Auslandsreise ein für diese Reise benötigtes Dokument, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die angefallenen Gebühren.

e) Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie nach dem Verlust von Zahlungsmitteln auf einer Reise im Ausland in eine Notlage, stellen wir eine Verbindung mit Ihrer Hausbank her. Ist eine Kontaktaufnahme innerhalb von 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500,- Euro je Schadenfall. Das Darlehen ist innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

f) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, wenn erforderlich, eine Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

g) Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit angewiesen, und sind diese Arzneimittel oder ein Ersatzpräparat an Ihrem Aufenthaltsort oder in der Nähe nicht erhältlich, sorgen wir in Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten inkl. der Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels oder für eine eventuelle Verzollung. Vorausgesetzt es bestehen keine Einfuhrbeschränkungen.

h) Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Müssen Sie eine Auslandsreise vor der geplanten Beendigung infolge der nachfolgend genannten Gründe abbrechen, oder müssen Sie aus einem der genannten Gründe die Reise zu einem anderen als ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt beenden, erstatten wir die im Verhältnis zur ursprünglichen Rückreise geplanten entstandenen Fahrtkosten bis zu 2.500,- Euro je Schadenfall:

- Tod oder schwere Erkrankung eines Mitreisenden;
- Tod oder schwere Erkrankung eines nahen Verwandten;
- bei einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens.

i) Reiserückrufservice

Ist ein Reiserückruf für Sie durch Rundfunk aus den unter h) genannten Gründen notwendig, leiten wir diese Maßnahmen in die Wege und übernehmen die entstandenen Kosten.

j) Hilfestellung in besonderen Notfällen

Geraten Sie in eine sonstige besondere Notlage, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und tragen die hierdurch entstandenen Kosten bis zu 300,- Euro je Schadenfall.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.5.1.3.3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen während der Benutzung des versicherten Fahrzeugs.

Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der mitversicherten Personen.

Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.5.1.3.4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Benutzen Sie während einer Auslandsreise anstelle des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs einen Selbstfahrer- vermiet-Pkw, tritt dieser an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.5.1.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

A.5.1.3.6 Was ist nicht versichert?

In den folgenden Fällen haben Sie keinen oder nur eingeschränkten Versicherungsschutz:

a) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

c) Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit dem erstmaligen Auftreten.

d) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.5.1.3.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.1.3.8 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend Satz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.5.1.3.9 Wann können Sie den Schutzbrief abschließen?

Sie können den Schutzbrief abschließen, wenn Sie die Kraftfahrtversicherung Basis oder Top vereinbart haben.

A.5.1.3.10 Wann endet der Schutzbrief?

Der Schutzbrief endet mit der Beendigung des Kraftfahrtversicherungsvertrags. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Schutzbrief zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.1.3.11 Was versteht man unter Panne?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen.

A.5.1.3.12 Was versteht man unter Unfall?

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.5.1.3.13 Was versteht man unter Reise?

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.5.1.4 – nicht belegt –

A.5.1.5 KH-Plus (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.5.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Fall einer Panne oder eines Unfalls zahlen wir die unter Ziff. 1 bis 4 genannten Serviceleistungen und Kosten:

1. Hilfe am Schadenort

Kann Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisieren wir die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und erstatten die entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 100,- Euro einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile.

2. Bergen des Fahrzeugs

Ist Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Straße abgekommen, organisieren wir die Bergung des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und erstatten die hierdurch entstandenen Kosten.

3. Abschleppen des Fahrzeugs

Kann Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und erstatten die hierdurch entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 150,- Euro. Erbrachte Leistungen für den Einsatz des Pannenhilfsfahrzeugs werden hierauf angerechnet.

4. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Ist der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt und muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, erstatten wir die hierdurch entstandenen Kosten für höchstens zwei Wochen Unterstellzeit.

A.5.1.5.2 Was ist unter Panne und Unfall zu verstehen?

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.

Ein Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

A.5.1.5.3 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags leistungspflichtig oder wenn Sie eine Entschädigungsleistung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Wenn Sie uns den Schadenfall zu diesem Vertrag melden, sind wir zur Vorleistung verpflichtet.

A.5.1.5.4 Wann können Sie die KH-Plus abschließen?

Sie können die KH-Plus für Pkw in der Kraftfahrtversicherung Basis oder Top abschließen.

A.5.1.5.5 Wann endet die KH-Plus?

Die KH-Plus endet mit Beendigung des Kraftfahrtversicherungsvertrages. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet die KH-Plus zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)

A.5.2.1 Rabattschutz (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.1.1 Was ist Rabattschutz?

Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.2. Für jeden weiteren belastenden Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.2.

A.5.2.1.2 Wann können Sie Rabattschutz abschließen?

Sie können Rabattschutz bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen abschließen:

- Sie können den Rabattschutz in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung nur abschließen, wenn und solange dieser auch für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde,
- Sie haben für Ihren Pkw die Kraftfahrtversicherung Basis oder Top vereinbart,
- Sie und alle weiteren berechtigten Fahrer im Sinne dieser Bestimmungen sind mindestens 23 Jahre alt,
- Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft,
- innerhalb der letzten 12 Monate ab Vertragsbeginn ist kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag bzw. Vorvertrag angefallen; ausgenommen Sie wechseln Ihr Fahrzeug nach I.6.1.1, der Vorvertrag bestand beim Versicherer und es war zum Vorvertrag bereits Rabattschutz vereinbart.

A.5.2.1.3 Wann endet der Rabattschutz?

Der Rabattschutz endet mit der Beendigung der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung. Der Rabattschutz in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung endet auch, wenn der Rabattschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beendet wird. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Rabattschutz zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2.1.4 Was bestätigen wir Ihrem neuen Versicherer?

Bei einem Wechsel zu einem neuen Versicherer bestätigen wir auf Anfrage den Schadenverlauf, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

A.5.2.1.5 Wann gilt der Rabattschutz nicht?

Wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt von einem Fahrer geführt wird, der das 23. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz.

In diesem Fall erfolgt die Rückstufung des Vertrags nach der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.2.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die unter A.5.2.1.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

Der Rabattschutz gilt auch nicht, wenn Sie den Einschluss des Rabattschutzes in Ihren bestehenden Versicherungsvertrag während des Versicherungsjahres beantragen und innerhalb einer Wartefrist von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt an dem der Einschluss wirksam wird, ein belastender Schaden angefallen ist.

A.5.2.2 – nicht belegt –

A.5.2.3 – nicht belegt –

A.5.2.4 – nicht belegt –

A.5.2.5 Werkstatt Plus (Leistungs- und Beitragsreduzierung)

A.5.2.5.1 Was ist Werkstatt Plus?

Haben Sie den Tarif- und Leistungsbaustein Werkstatt Plus vereinbart, verpflichten Sie sich, nach einem Unfall (A.2.3.2) innerhalb Deutschlands, die Reparatur in einer von uns vermittelten und vorgegebenen Werkstatt durchführen zu lassen.

Zur Vermittlung der durch Sie zu beauftragenden Werkstatt müssen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung setzen.

A.5.2.5.2 Was zahlen wir im Schadenfall?

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs leisten wir die unter A.2.6 beschriebenen Zahlungen.

a) wenn Ihr Fahrzeug sach- und fachgerecht repariert wird:

Wird Ihr Fahrzeug beschädigt (A.2.7) und in der von uns vorgegebenen Werkstatt unseres Partners vollständig repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.1, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Zusätzlich erhalten Sie die nachfolgend beschriebenen Leistungen:

- Ihr Fahrzeug wird in die vermittelte Werkstatt verbracht und gereinigt zurückgeführt,
- Sie erhalten von der vermittelten Werkstatt eine dreijährige Garantie auf alle Reparaturarbeiten,
- die Werkstatt stellt Ihnen ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur zur Verfügung. Die Klasse des Fahrzeugs bestimmt die Werkstatt.

Die aufgeführten zusätzlichen Leistungen werden nicht übernommen und wir ziehen von den für die Reparatur erforderlichen Kosten (max. Höhe des Wiederbeschaffungswerts) 15 %, mindestens 50,- Euro ab, wenn

- Sie sich vor der Reparatur aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht mit uns zur Vermittlung der Partnerwerkstatt in Verbindung gesetzt haben;
- Ihr Fahrzeug aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in der von uns vermittelten Werkstatt repariert wird.

Bei Reparatur in unserer Partnerwerkstatt

Sollte Ihr Fahrzeughersteller im Rahmen seiner Herstellergarantie eine Garantieleistung verweigern, da das Fahrzeug in unserer Partnerwerkstatt repariert wurde, übernehmen wir bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags oder dem Übergang des Vertrags auf einen Erwerber die Garantieleistung des Herstellers, wenn

- Sie uns die entsprechenden Garantieunterlagen des Fahrzeugherstellers überlassen und
- Sie und die mitversicherten Personen Ihre Ansprüche gegen Dritte zu unseren Gunsten abtreten.

b) wenn Ihr Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fach- und sachgerecht repariert wird:

Fehlt der Nachweis über die erfolgte Reparatur, zahlen wir die von unserer Partnerwerkstatt geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Wir ziehen von den für die Reparatur ermittelten Kosten (max. Höhe des Wiederbeschaffungswerts) 15 %, mindestens 50,- Euro ab, wenn

- Sie sich vor der Reparatur bzw. Ermittlung der Reparaturkosten aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht mit uns zur Vermittlung der Partnerwerkstatt in Verbindung gesetzt haben,
- die Reparaturkosten aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in der von uns vermittelten Werkstatt ermittelt werden.

In diesen Fällen werden die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags von uns nicht übernommen.

A.5.2.5.3 Wann können Sie Werkstatt Plus abschließen?

Sie können Werkstatt Plus für Pkw in der Fahrzeugversicherung (Kasko) in der Kraftfahrtversicherung Basis und Top abschließen.

A.5.2.5.4 Wann endet Werkstatt Plus?

Werkstatt Plus endet mit der Beendigung der Fahrzeugversicherung (Kasko) für das Fahrzeug. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet Werkstatt Plus zum Zeitpunkt der Übergabe.

B Beginn des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Über-sendung des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestim-mungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kraft-fahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Fahrzeugversicherung (Kasko-), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5

In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5 haben Sie vorläufi-gen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zuge-sagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes und Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes (Hauptvertrag)

Sobald Sie den Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, endet der vor-läufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungs-schutz beginnt.

B.2.4 Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen (diese Frist setzt sich zusammen aus der zweiwöchigen Widerrufsfrist und der anschließenden zweiwöchigen Zahlungsfrist) nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungs-schutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungs-schutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie Ihren Versicherungsvertrag nach § 8 des Versiche-rungsvertragsgesetzes, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Erklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für den vorläufigen Versicherungs-schutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1. Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Versiche-rungsscheins von Ihnen zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung.

C.1.3 Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird berechnet nach der Staffel für eine vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes nach P.3. Sie beträgt nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich unserer Mahnkosten innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zah-lungsfrist nach C.2.2 ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Unser Kündigungsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Beitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchi-gen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.5 Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, so haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlung bei Einzugsermächtigung

C.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.4.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Die Folgen ergeben sich aus C.1 bis C.2.

Außerdem sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Einzugsverfahrens zu verlangen. Haben Sie monatliche Zahlweise vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf vierteljährliche Zahlweise.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)

D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-(Kasko-) und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung, dem Auslandsschadenschutz und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5

D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 6.

D.1.2 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, wenn dieser durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und bei den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5 besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.2 Rennen und kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Dies gilt auch für die dazugehörenden Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz nach A.1.5.2 ausgeschlossen. In der Fahrzeug- (Kasko-) Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und bei den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5 besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten, grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Wann sind wir abweichend zu D.3.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (siehe auch „Ihre Mitteilungspflichten nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz“ und §§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Leistungsfreiheit bei Diebstahl des Fahrzeugs

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? (Obliegenheiten im Schadenfall)

E.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.2.2 selbst zu regulieren.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenfalls erforderlichen Weisungen zu befolgen.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzuzeigen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500,- Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Bei einem Rechtsstreit

Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.2.6 Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz (A.1.7)

E.2.6.1 Polizeiliche Anzeigepflicht

Soweit es Ihnen nach den Umständen des Falls möglich und zumutbar ist, ist der Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

E.2.6.2 Europäischer Unfallbericht

Sie haben mit Hilfe der Beteiligten den Europäischen Unfallbericht auszufüllen sowie Zeuenaussagen und Zeugenanschriften festzuhalten, soweit es Ihnen nach den Umständen des Falls möglich und zumutbar ist.

E.2.6.3 Schadenabwendung

Sie und die mitversicherten Personen haben die Schadenabwendungs-, -aufklärungs- und -minderungspflicht nach deutschen Rechtsgrundsätzen zu erfüllen (E.1.3 und E.1.4).

E.2.6.4 Einholen unserer Weisung

Vor Reparaturbeginn oder Verwertung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit Ihnen dies zugemutet werden kann. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

E.2.6.5 Erforderliche Unterlagen zur Feststellung der Schadenhöhe

Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, durch Vorlage von Originalbelegen den Nachweis über die Schadenhöhe zu erbringen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

E.2.6.6 Leistungsübergang

Sie und die mitversicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

E.2.6.7 Abtretung

Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, uns, soweit wir Entschädigungsleistungen erbracht haben, Ansprüche gegen Dritte in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form abzutreten, wobei wir die nachgewiesenen Kosten übernehmen.

E.2.6.8 Bei einem Rechtsstreit

Sie und die mitversicherten Personen haben uns die Prozessführung zur Durchsetzung der auf uns übergegangenen Ansprüche zu überlassen.

E.2.7 – nicht belegt –

E.2.8 Zusätzlich im Schutzbrief (A.5.1.3)

E.2.8.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme unserer Leistungen müssen Sie sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

E.2.8.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.2.8.3 Leistungsübergang

Sie und die mitversicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

E.2.8.4 Rückzahlung von Geldbeträgen

Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung, an uns zurückzahlen.

E.2.9 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8)

E.2.9.1 Besondere Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) führen könnte, – soweit zumutbar – unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.2.9.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.2.9.3 Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.9.5 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.2.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)

E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisung einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt

- ein Brand- (A.2.2.1),
- ein Diebstahl- (A.2.2.2),
- ein Tierschaden (A.2.2.4),

den Betrag von 500,- Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.3.4 Zusätzlich bei Vereinbarung des Tarif- und Leistungsbausteins Werkstatt Plus

E.3.4.1 Werkstattbindung

Bei einem unter die Fahrzeugversicherung (Kasko) A.2 fallenden Schadenereignis steht die Wahl der Reparaturwerkstatt – auch zur Feststellung der Schadenhöhe – ausschließlich uns zu.

Zur Vermittlung der durch Sie zu beauftragenden Werkstatt müssen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung setzen.

E.3.4.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Werkstattbindung

Wir ziehen von den für die Reparatur erforderlichen Kosten (max. Höhe des Wiederbeschaffungswerts) 15 %, mindestens 50,- Euro ab, wenn

- Sie sich vor der Reparatur, aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht mit uns zur Vermittlung der Partnerwerkstatt in Verbindung gesetzt haben;
- Ihr Fahrzeug aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in der von uns vermittelten Werkstatt repariert wird.

Fehlt der Nachweis über die erfolgte Reparatur, zahlen wir entsprechend A.5.2.5.2 b).

E.4 – nicht belegt –

E.5 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung

E.5.1 Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, so müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.5.2 Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausschlags, tragen,
- f) Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.5.3 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Wann sind wir abweichend zu E.6.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro,- beschränkt.

E.6.4 Bei vorsätzlicher oder besonders schwerwiegender Verletzung der Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000,- Euro.

E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir von unserer Leistung hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.6.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen (A.1.3.1).

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B.:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachung von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung nach A.4.2.7.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Versicherten vorliegen oder wenn diese Umstände dem Versicherten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen (A.1.3.1).

G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3 – nicht belegt –

G.1.4 Verträge mit einer befristeten Laufzeit

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Wann wird die Kündigung im Schadenfall wirksam?

Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen von der Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Vertragsabschluss durch den Erwerber

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 sowie J.5 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung. Wir teilen Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden die Beitragserhöhung mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag kenntlich.

G.2.8 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. Verweigerung unserer Leistung auszusprechen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag – trotz unserer Mahnung – nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den Folgebeitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko), und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Eine Kündigung kann sich daher auf eine einzelne Versicherungsart oder den gesamten Kraftfahrtversicherungsvertrag beziehen. Die Kündigung einer Versicherung berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht.

Die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5 sind jeweils einer Versicherungsart zugeordnet. Kündigen Sie eine einzelne Versicherungsart, gilt die Kündigung auch für die an diese Versicherungsart angeschlossenen Tarif- und Leistungsbausteine. Kündigen Sie den gesamten Versicherungsvertrag, so gilt die Kündigung auch für die Tarif- und Leistungsbausteine.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherung die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gilt der gesamte Kraftfahrtversicherungsvertrag für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren Versicherungen für das Fahrzeug nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 – nicht belegt –

G.4.5 G.4.1, G.4.2 und G.4.3 finden entsprechend Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen von Ihnen unterschrieben in Textform erklärt werden (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5.

G.7.2 Beitragsberechnung nach Übergang auf den Erwerber

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir ihn bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Dies gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang des Versicherungsvertrags folgt.

G.7.3 Von wem können wir den Beitrag verlangen?

Den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Die Veräußerung muss uns angezeigt werden

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Versicherungsvertrag kündigen.

G.7.6 Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.7.7 – nicht belegt –

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts und Wiederinbetriebnahme durch Sie), so wird dadurch Ihr Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Wann beginnt die Ruheversicherung?

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns nach § 24 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Wann gilt keine Ruheversicherung vereinbart?

Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko), wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- (Vollkasko), Gebrauchtwagenkasko- oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) bestand.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. abgeschlossener Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen von D.3 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist uns unverzüglich anzuzeigen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden spätestens 18 Monate nach Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Machen wir innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung von diesem Recht nicht Gebrauch, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.1.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison, innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 – nicht belegt –

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Elektrofahrzeuge,
- Fahrzeuge mit Kurzzeit-Kennzeichen, Ausfuhrkennzeichen oder roten Kennzeichen.

Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung der Schadenverlauf der Vorversicherung berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach I.8 nachgewiesen wird.

In der Gebrauchtwagenkaskoversicherung besteht kein eigenständiger Schadenfreiheitsrabatt. Wir wenden die Regelungen der Fahrzeugvollversicherung an.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in Schadenfreiheitsklasse SF 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 zugrunde liegt, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist, oder
- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, der Schweiz oder Norwegen erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraftfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

War für Sie bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug versichert, erfolgt die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, wenn dieses Fahrzeug mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist oder war. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung in Schadenfreiheitsklasse SF 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft, wenn

- Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns das 23. Lebensjahr vollendet haben und
- auf Sie oder Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist und beim Versicherer versichert ist. Für dieses Fahrzeug liegt in der Kraftfahrzeug-

Haftpflichtversicherung mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 2 zugrunde, und

- Sie auch Halter des Fahrzeugs sind und
- das Fahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Diese Einschränkung gilt nicht bei einer Notfallsituation oder wenn es die Fahrt eines Kaufinteressenten oder eines Werkstatt-, Kfz-Händler-, Tankstellen- oder Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes ist.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von I.8 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

Die Sondereinstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 gilt nicht für juristische Personen.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

Ist das Fahrzeug ein Pkw und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug oder das Vorfahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung nach I.6.

Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene Versicherung wird so behandelt, als habe sie das ganze Kalenderjahr bestanden.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag verläuft schadenfrei,
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat der EU, oder von Island, Liechtenstein, der Schweiz oder Norwegens ausgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der EU – mit Ausnahme von Island, Liechtenstein, der Schweiz oder Norwegen – sind im Rahmen der Ersteinstufung in die Schadenfreiheitsklassen Fahrerlaubnisse eines Mitgliedsstaates der EU gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfähigkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere Schadenfreiheitsklasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn der Betriebszeitraum (Saison) sechs Monate oder mehr beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 und Klassen 0, S oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 oder den Klassen 0, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen SF 4, SF 3, SF 2, SF1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres

- ein bei Abschluss in Klasse 0 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach I.2.2.1 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach I.2.2.2 oder Anhang 8 Ziffer 8 in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 3 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach Anhang 8 Kapitel Ziffer 5 in die Schadenfreiheitsklasse 3 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach Anhang 8 Kapitel Ziffer 5 in die Schadenfreiheitsklasse 4 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 5 eingestuft.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach den Tabellen im Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen besteht und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet wird, für welches wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei, wenn:

- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung leisten oder Rückstellungen bilden,
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen ohne eine Entschädigung geleistet zu haben,
- der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet,
- wir in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden,
- Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat,

- lediglich Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse angefallen sind,
- wir lediglich im Auslandsschadenschutz (A.1.7), Kfz-Umwelt-schadenversicherung (A.1.8), im Schutzbrief (A.5.1.3) oder der KH-Plus (A.5.1.5) leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt auch für Schadenereignisse aus dem Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (A.1.6).

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dies gilt nicht für Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt Ihr Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, wird Ihr Vertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet wurde, als nicht schadenfrei behandelt. Die Rückstufung erfolgt in dem auf die erste erbrachte Entschädigungsleistung oder gebildete Rückstellung folgenden Kalenderjahr zur ersten Fälligkeit.

I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können

I.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000,- Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.5.2 In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung haben Sie die Möglichkeit, die Entschädigungsleistungen zurückzuzahlen. Der Versicherungsvertrag wird insoweit als schadenfrei behandelt. Die Rückzahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die endgültige Regulierung geleistet werden.

I.5.3 Bei Leasingfahrzeugen

Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme des Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2, I.6.3 und I.6.5 in folgenden Fällen übernommen:

I.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

I.6.1.2.1 Rabatttausch von einem ausgeschiedenen Fahrzeug

Sie besitzen außer dem Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme dessen Schadenverlaufs.

I.6.1.2.2 Rabatttausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug

Sie versichern ein neu hinzukommendes Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts aus einem weiteren bestehenden Vertrag.

I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Sie sind eine Privatperson und haben das Fahrzeug einer anderen Person überwiegend gefahren und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.4 Wechsel zwischen Sommer- und Winterfahrzeug und bei Saisonkennzeichen

Haben Sie für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen jeweils einer nach H.1.1 ruht, berücksichtigen wir den Schadenverlauf für beide Verträge, wenn die Überschneidung des Versicherungsschutzes maximal 3 Monate beträgt.

Dies gilt auch für Saisonkennzeichen.

Wird ein Vertrag oder werden beide Verträge wieder auf Dauerkennzeichen umgestellt, ist die Übertragung der erworbenen Zeiten nur auf einen Vertrag möglich.

I.6.1.5 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

I.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

I.6.2.1.1 Untere Fahrzeuggruppe

Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Quads (soweit nicht als landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen), Trikes, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

I.6.2.1.2 Mittlere Fahrzeuggruppe

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

I.6.2.1.3 Obere Fahrzeuggruppe

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

I.6.2.2 Gemeinsame Übertragung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung übernehmen wir nur gemeinsam.

I.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

I.6.2.3.1 Die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person ist möglich, für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben. Die Voraussetzungen hierfür sind:

In der Kraftfahrtversicherung Basis:

Es handelt sich bei der anderen Person um

- Ihren Ehe- bzw. Lebenspartner,
- Ihren eingetragenen Lebenspartner,
- Ihren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft,
- Ihr Kind in häuslicher Gemeinschaft,
- Ihre Eltern in häuslicher Gemeinschaft,
- Ihren Arbeitgeber.

In der Kraftfahrtversicherung Top:

Den Kreis der oben genannten Personen erweitern wir auf alle Personen, von denen eine Anrechnung des Schadenfreiheits-

rabattes gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf häusliche Gemeinschaft entfällt.

Sind Sie eine juristische Person, ist eine Anrechnung nur nach I.6.4 möglich.

I.6.2.3.2 Sie machen den Zeitraum glaubhaft, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere:

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend,
- der Nachweis durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins, dass Sie für den Zeitraum in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Nach einem Entzug der Fahrerlaubnis kann nur der Zeitraum für die Anrechnung eines Schadenfreiheitsrabattes berücksichtigt werden, der nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis liegt.

I.6.2.3.3 Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Ist die andere Person Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner, können Sie und Ihr Ehepartner/Lebenspartner die Rückübertragung beantragen. I.6.2.3.6 gilt entsprechend.

I.6.2.3.4 Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

I.6.2.3.5 Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers nach I.8 nachgewiesen.

I.6.2.3.6 Wir rechnen die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person für den Zeitraum an, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben.

I.6.2.3.7 Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person aufgrund einer Anrechnung schadenfreier Jahre „aus dem Vertrag einer anderen Person“ vorgenommen, wird bei der Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes davon ausgegangen, dass Sie das Fahrzeug der anderen Person erst ab diesem Zeitpunkt mitgenutzt haben (ausgenommen es handelt sich um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihr Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft). Sie werden dabei so gestellt, als wenn Sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung selbst einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätten.

Bei der Berechnung legen wir zur Berücksichtigung eventuell angefallener Schäden die bei Vertragsabschluss gültige Rückstufungstabelle zugrunde.

I.6.2.3.8 Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person bei Vertragsbeginn aufgrund der verbesserten Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 (I.2.2.2) oder im Rahmen der Kfz-Familienversicherung (Anhang 8) vorgenommen und dieser Vertrag bestand beim Versicherer, rechnen wir diesen Schadenfreiheitsrabattstatus an. Vorausgesetzt, auch Sie hätten bei Abschluss des bisherigen Vertrags die Voraussetzungen für die verbesserte Einstufung erfüllt.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

I.6.3.1.1 Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, so berücksichtigen wir den Schadenverlauf als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

I.6.3.1.2 Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung.

I.6.3.1.3 Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt nach I.2.

I.6.3.2 Im Folgejahr der Übernahme

In dem der Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

I.6.3.2.1 Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, so wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

I.6.3.2.2 Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung auch nach schadenfreiem Verlauf.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.5 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern

Wir rechnen den Schadenverlauf nach I.6.1 bis I.6.4 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen und der USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in I.8 genannten Informationen enthalten.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die Schadenfreiheitsklasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Erstreckt sich nach der Abgabe der schadenfreie Verlauf nicht über ein volles Kalenderjahr, gelten die Regelungen nach I.3.4. Befand sich Ihr Vertrag in Klasse M oder S, bleibt die Einstufung in Klasse M oder S bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs von dem Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags,
- Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den von Ihnen bei Antragstellung genannten Beitragssatz bzw. die Schadenfreiheitsklasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über die Schadenfreiheit zu ändern.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn wir Ihnen auf Anfrage eine Schadenverlaufserklärung übermitteln.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet ist.

Für Fahrzeugtypen, für die bei Vertragsabschluss noch keine Typklasse vom Treuhänder festgelegt und im Typklassenverzeichnis veröffentlicht wurde, sind wir berechtigt, eine Typklasse und/oder einen Beitrag festzusetzen.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

Im Fall einer Beitragserhöhung haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

J.2 Regionalklasse

Der Versicherungsvertrag für Pkw richtet sich nach dem Zulassungsbezirk des Halters und der sich daraus ergebenden Regionalklasse. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zugeordnet ist.

Für Pkw ermittelt ein unabhängiger Treuhänder jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Zulassungsbezirks, in welchem der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat.

Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

Im Fall einer Beitragserhöhung haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag an den Schadenbedarf anzupassen. Bei einer Änderung des Tarifbeitrags sind wir berechtigt, den Beitrag der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuheben oder abzusenken.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nach G.2.7 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden folgende Änderungen einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden:

- gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs,
- die Regionalklassen,
- die Typklassen.

Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund der Zuordnung des Vertrags zu den Tarifgruppen (Anhang 5), einer Neuordnung der Regionalklasse nach Wechsel des Zulassungsbezirks (J.2), aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags, aufgrund einer Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2) oder einer sonstigen Änderung des Versicherungsvertrags (z. B. Versicherungsumfang) ergeben.

J.4 Kündigungrecht

Führen die Änderungen nach J.1 bis J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Fahrzeugversicherung (Kasko) entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

J.6 Änderung der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die Schadenfreiheitsklassen, Regionalklassen, Typklassen, Merkmale zur Beitragsberechnung, Stärkeklassen, Tarifgruppen, Aufbauten und Aufbauarten zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem nach I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Verändern Sie oder eine mitversicherte Person Merkmale zur Beitragsberechnung nach Anhang 2, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung, frühestens ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.2.3 Bei Änderung der Jahresfahrleistung

Ändert sich die in Ihrem Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Angaben zu Änderungen

Die Änderung eines in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Machen Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung oder haben Sie Änderungen nicht angezeigt, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 – nicht belegt –

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, so wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet.

K.5 Änderungen der Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs (Tabelle Anhang 6), müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Tel.: 01804 224424*
Fax: 01804 224425*

*Kosten: 20 ct/Anruf dt. Festnetz; max. 42 ct/Min. Mobilfunk

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns vorab die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Irland

Central Bank of Ireland (CBI)
Insurance Supervision Department
Financial Regulator
PO Box 11517
Spencer Dock
Dublin 1
Irland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

L.1.3 Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung (Kasko)

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung (Kasko) können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen anpassen?

M.1.1 Gründe der Bedingungsanpassung

Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung mit Wirkung für Ihren Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen:

- Gesetze und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, haben sich geändert,
- eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen wurde durch rechtskräftige/gerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt.

M.1.2 Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag

Die neuen Regelungen dürfen Sie nicht benachteiligen, es sei denn, sie beruhen auf den Vorgaben nach M.1.1, und müssen unter Berücksichtigung des Zwecks, den die Versicherung für Sie hat, Ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

M.1.3 Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie findet vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

M.1.4 Ihr Kündigungsrecht

Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den Versicherungsvertrag nach G.2.10 kündigen.

N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen

N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?

N.1.1 Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

N.1.2 Wann ist zusätzlich Ihre handschriftliche Unterschrift erforderlich?

Abweichend von N.1.1 sind die nachfolgend genannten Anzeigen und Mitteilungen uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns mit Ihrer handschriftlichen Unterschrift zugehen:

- Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung nach E.3.1,
- Kündigung des Versicherungsvertrags nach G.2,
- Änderungen des Leistungsumfangs,
- Änderungen von vertraglichen Grundlagen (z. B. Merkmale zur Beitragsberechnung Anhang 2),
- Gefahrerhöhungen (z. B. Erweiterung der Leistung Ihres Fahrzeuges – auch Chip-Tuning – oder sonstige Umbauten),
- auf besondere Aufforderung (z. B. im Rahmen der Schadenregulierung).

N.1.3 Entgegennahme durch Ihren Vermittler

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

P Weitere Regelungen

P.1 Beitragszahlung

Die Beiträge für das laufende Versicherungsjahr richten sich danach, ob Sie jährliche, halb- oder vierteljährliche Zahlweise vereinbart haben. Die Beiträge müssen Sie entsprechend der Zahlweise im Voraus bezahlen. Die vereinbarte Zahlweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

In den Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten, deren Prozentsatz sich nach dem Versicherungsteuergesetz richtet.

Wird eine Abbuchung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbetrag sofort fällig.

Für Saisonkennzeichen und Kurzzeit-Kennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

P.2 Mindestbeiträge

Für die einzelnen Versicherungsarten gelten folgende Mindestbeiträge inkl. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gültigen Versicherungsteuer:

- bei Teilzahlungen 15,- Euro, höchstens jedoch der Jahresbeitrag,
- bei einer vorübergehenden Erweiterung 25,- Euro.

P.3 Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Für eine vorübergehende unterjährige Erweiterung des Versicherungsschutzes erheben wir bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat	15 %
bis zu 2 Monaten	25 %
bis zu 3 Monaten	30 %
bis zu 4 Monaten	40 %
bis zu 5 Monaten	50 %
bis zu 6 Monaten	60 %
bis zu 7 Monaten	70 %
bis zu 8 Monaten	75 %
bis zu 9 Monaten	80 %
bis zu 10 Monaten	90 %
über 10 Monate	100 %

des Jahresbeitrags.

P.4 Saisonkennzeichen

Wir berechnen den Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, nach der Dauer der Saison. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

P.5 Kurzzeitkennzeichen

Wir berechnen für die Versicherung eines Fahrzeugs, das mit einem Kurzzeit-Kennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- und Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, einen Beitrag von 75,- Euro. Bei längerer Dauer berechnen wir für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum einen weiteren Beitrag von 75,- Euro.

Lassen Sie das Risiko im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen (nicht Kurzzeit-) amtlichen Kennzeichen zu, so rechnen wir die Versicherung für das Kurzzeit-Kennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung abweichend von Abs. 1 in den neu abzuschließenden Vertrag ein.

P.6 Beitragsberechnung der Ruheversicherung

P.6.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so können Sie eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung abschließen. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 25,- Euro. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Jahres seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, rechnen wir den Betrag von 25,- Euro auf den Tarifbeitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs an.

Veräußern Sie das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so steht uns der nicht verbrauchte Beitragsanteil zur Abgeltung der Kosten zu.

P.6.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)

Besteht für ein Fahrzeug keine Fahrzeugversicherung (Kasko) oder ist die Fahrzeugversicherung (Kasko) abgelaufen, können Sie eine gesonderte Fahrzeug-Ruheversicherung abschließen. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrags für die Fahrzeugteilversicherung.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze in der Kraftfahrtversicherung Basis und Top

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK/GK
25 und mehr Kalenderjahre	SF 25	30	30
24 Kalenderjahre	SF 24	30	30
23 Kalenderjahre	SF 23	30	30
22 Kalenderjahre	SF 22	30	35
21 Kalenderjahre	SF 21	30	35
20 Kalenderjahre	SF 20	30	35
19 Kalenderjahre	SF 19	30	35
18 Kalenderjahre	SF 18	30	35
17 Kalenderjahre	SF 17	35	40
16 Kalenderjahre	SF 16	35	40
15 Kalenderjahre	SF 15	35	40
14 Kalenderjahre	SF 14	40	40
13 Kalenderjahre	SF 13	40	45
12 Kalenderjahre	SF 12	40	45
11 Kalenderjahre	SF 11	40	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	50
9 Kalenderjahre	SF 9	45	50
8 Kalenderjahre	SF 8	50	55
7 Kalenderjahre	SF 7	50	60
6 Kalenderjahre	SF 6	55	60
5 Kalenderjahre	SF 5	55	65
4 Kalenderjahre	SF 4	60	70
3 Kalenderjahre	SF 3	70	80
2 Kalenderjahre	SF 2	85	85
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
–	SF 1/2	140	115
–	S	155	–
–	0	240	125
–	M	245	160

1.2. Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

1.2.1.1 In der Kraftfahrtversicherung Basis

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 25	SF 11	SF 8	SF 2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 4	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 3	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 9	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	S	0	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.1.2 In der Kraftfahrtversicherung Top

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 25	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 24	SF 15	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 15	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 15	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 19	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 18	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 9	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF 1	S	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

1.2.2.1 In der Kraftfahrtversicherung Basis

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 25	SF 20	SF 10	SF 6	SF 1/2
SF 24	SF 19	SF 8	SF 4	0
SF 23	SF 19	SF 8	SF 4	0
SF 22	SF 14	SF 8	SF 4	0
SF 21	SF 13	SF 7	SF 4	0
SF 20	SF 12	SF 6	SF 3	0
SF 19	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 11	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 10	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 9	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2.2 In der Kraftfahrtversicherung Top

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 25	SF 23	SF 10	SF 6	SF 1/2
SF 24	SF 19	SF 8	SF 4	0
SF 23	SF 19	SF 8	SF 4	0
SF 22	SF 14	SF 8	SF 4	0
SF 21	SF 13	SF 7	SF 4	0
SF 20	SF 12	SF 6	SF 3	0
SF 19	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 11	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 10	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 9	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

In der Kraftfahrtversicherung Basis und Top

Nächtlicher Stellplatz

Berücksichtigt wird der regelmäßige nächtliche Stellplatz.

Jährliche Fahrleistung

Berücksichtigt wird die jährliche Fahrleistung in Kilometern.

Bei Kurzzeitkennzeichen und einer kurzfristigen Erweiterung des Versicherungsschutzes

Unabhängig von der Fahrleistung wird eine jährliche Fahrleistung von mehr als 40.000 km der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Tatsächliches Fahrzeugalter, Alter bei Erwerb und Besitzdauer

Berücksichtigt wird das tatsächliche Alter des Pkw, das Alter zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie oder einen abweichend vereinbarten Fahrzeughalter sowie die Besitzdauer bei Vertragsbeginn.

Nutzung des Pkw

Wir unterscheiden zwischen:

- ausschließlich privater Nutzung
 - privater und gewerblicher Nutzung
-

Fahrer des Fahrzeugs

Die Beitragsberechnung richtet sich nach den Fahrern des Fahrzeugs, deren Alter und Geschlecht.

Haben Sie junge Fahrer unter 23 Jahren eingeschlossen und haben diese Fahrer unter 23 Jahren am Ausbildungsprogramm „begleitetes Fahren“ teilgenommen, wird dies bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Alter

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Ihrem Alter bei Vertragsbeginn.

Abweichender Fahrzeughalter

Ist das Fahrzeug nicht auf Sie sondern eine Dritte Person zugelassen, können wir Zuschläge erheben.

Selbst genutztes Wohneigentum

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, ob Sie über ein/e selbst genutzte/s Ein-/Mehrfamilienhaus/Wohnung im Eigentum verfügen.

Werksangehörige

Erhalten Sie als Mitarbeiter von Automobilherstellern für ein fabrikneues Fahrzeug einen Kaufpreinsnachlass, wird in den ersten 18 Monaten ab Versicherungsbeginn ein Nachlass in der Fahrzeugvollversicherung gewährt.

Wohnort/Postleitzahl

Berücksichtigt wird die Postleitzahl Ihres Wohnortes.

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren

In der Kraftfahrtversicherung Top

Zahlen Sie die Beiträge im Lastschriftinzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

Kunden-Bonus-Pkw

Besteht für Sie bei Abschluss des Vertrags mindestens 1 Versicherungsvertrag der nachfolgend genannten Privatkundensparten:

- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Hausratversicherung
- Unfallversicherung
- Wohngebäudeversicherung

gewähren wir einen Nachlass. Dies gilt auch, sofern eine Multi-Plus-Privatpolice besteht.

Junge Familie

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss Kinder unter 14 Jahren in Ihrem Haushalt leben.

Leasing-Fahrzeug

Ist Ihr Fahrzeug ein Leasing-Fahrzeug (Ein Leasing-Fahrzeug ist ein Fahrzeug, das Ihnen gegen Entgelt vorübergehend zum Gebrauch überlassen wurde), wird dies bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Zahlweise

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, ob Sie den Beitrag jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

Antriebsart

Berücksichtigt wird, ob Ihr Fahrzeug mit einem Gas-, Hybrid- oder Elektroantrieb ausgerüstet ist.

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw gelten folgende Typklassen:

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis
10		49,4
11	49,5	61,8
12	61,9	71,5
13	71,6	79,7
14	79,8	86,5
15	86,6	91,9
16	92,0	97,6
17	97,7	103,6
18	103,7	110,3
19	110,4	117,9
20	118,0	125,3
21	125,4	133,2
22	133,3	143,9
23	144,0	165,3
24	165,4	195,9
25	196,0	und mehr

2. Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	und mehr

3. Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	und mehr

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

1. Pkw

1.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0	und mehr

1.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	127,4	und mehr

1.3. Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8
9	113,8	123,5
10	123,5	137,4
11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,9
14	190,9	214,6
15	214,6	244,5
16	244,5	und mehr

Anhang 5: Tarifgruppen

1. Tarifgruppe A

Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

1.1 Landwirte und Gartenbaubetriebe

Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinn des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

1.2 Ehemalige Landwirte

Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

1.3 Witwen und Witwer

Nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 erfüllt haben.

2. Tarifgruppe B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- (Vollkasko), Gebrauchtwagenkasko- und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und

Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen erfüllt haben;

- Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden. Diese Voraussetzungen entfallen für Ehepartner und für eingetragene Lebenspartner.

2.2 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Mietwagen und Taxen
2. Selbstfahrervermietfahrzeugen
3. Kraftomnibussen
4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr
5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern
6. Sonderfahrzeugen jeder Art
7. Elektrofahrzeugen
8. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art
9. Gabelstaplern
10. Leichenwagen
11. Lehr-LKW
12. Umzugsverkehr
13. Abschleppwagen
14. Oldtimer

3. Tarifgruppe C

3.1 Die Beiträge der Tarifgruppe C gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- (Vollkasko), Gebrauchtwagenkasko- und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.1 bis zum 1.1.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind;
- Energieversorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen und Verkehrsbetriebe, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben übernehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- Private Einrichtungen der Gesundheitspflege (Krankenhäuser, Kur- und Rehabilitationsbetriebe, Altenheime), wenn sie im Hauptzweck Aufgaben übernehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- Wohnungsbauunternehmen, deren Kapital sich zu mehr als 50 % in öffentlicher Hand befindet;
- Angestellte und Arbeiter der genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohn- oder Einkommenssteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.
- Pensionäre und Rentner der genannten juristischen Personen und Einrichtungen, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten und Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen erfüllt haben;
- Familienangehörige von Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig

sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden. Diese Voraussetzungen entfallen für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner.

3.2 Die Beiträge der Tarifgruppe C gelten nicht bei Versicherungsverträgen für Fahrzeuge, die unter 2.2 genannt sind.

4. Tarifgruppe D

4.1 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- (Vollkasko), Gebrauchtwagenkasko- und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Versicherungsunternehmen, Banken, Raiffeisen- und Volksbanken;
- Mitarbeiter der genannten Unternehmen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;
- Pensionäre und Rentner der Institutionen, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer dieser Mitarbeiter, die jeweils bei Ihrem Tode die Voraussetzungen erfüllt haben.
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner der genannten Personen.

4.2 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten nicht bei Versicherungsverträgen für Fahrzeuge, die unter 2.2 genannt sind.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h.
- bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind;
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind;

1.2 Kleinkrafträder (zwei- und dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV),
- bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,

1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von bis 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV).

1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV).

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- a) einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (§ 2 Nr. 10 FZV);
- b) einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

3 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 18 Abs. 2 StVZO).

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

4.1 Trikes

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

4.2 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) oder Güterbeförderung (Leermasse max. 550 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrrvermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

8 Selbstfahrrvermietfahrzeuge

Selbstfahrrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrrvermiet-VO).

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Theatern und Märkten dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Wohnmobile. Die Fahrzeuge müssen aufgrund ihrer Bauart und Innenausstattung zum vorübergehenden mobilen Wohnen geeignet sein.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammeltankwagen

Melkwagen und Milchsammeltankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

22 LKW

LKW sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

24 Oldtimer

Oldtimer sind Krafträder und Personenkraftwagen mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren:

1. die von den zuständigen Sachverständigen aufgrund des Zustandes der Fahrzeuge der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zugeordnet wurden (§ 23 FZV);
2. die eine Betriebserlaubnis für Oldtimer (§ 2 Nr. 22 FZV) haben;
3. denen von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurden;
4. die nicht mehr der allgemeinen Nutzung unterliegen;
5. die nicht mehr gebaut werden.

Anhang 7: Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung“ für die Kraftfahrtversicherung Top.

1. Versicherungsumfang

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit befreien wir Sie als Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 54 Jahren von der Verpflichtung zur Beitragszahlung und gewähren beitragsfreien Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten.

Der Versicherungsumfang bleibt in der Kraftfahrzeughaftpflicht unverändert bestehen. In der Fahrzeugversicherung ist abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung eine Selbstbeteiligung von mindestens 300,- Euro in der Fahrzeugvollversicherung und 150,- Euro in der Fahrzeugteilversicherung vereinbart.

Ausnahme: Sie haben den Umfang Ihres Versicherungsvertrags innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit und der Inanspruchnahme der Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ erhöht (z. B. durch Einschluss der Fahrzeugversicherung und/oder eines Tarif- und Leistungsbausteins) oder die Selbstbeteiligung der Fahrzeugversicherung reduziert. In diesen Fällen gilt für den Zeitraum der Beitragsbefreiung, der Versicherungsumfang, welcher 6 Wochen vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit bzw. Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung vereinbart war.

1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

1.2.1 Unverschuldete Arbeitslosigkeit

Sie werden nach Ablauf der Wartezeit (siehe unten) unverschuldet arbeitslos und sind nicht weiter gegen Entgelt tätig. Sie erhalten Arbeitslosengeld und suchen aktiv nach Arbeit.

Hinweis: Unverschuldet bedeutet, dass die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung Ihres Arbeitgebers ist und von Ihnen weder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Außerdem ist eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichswisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung unverschuldet.

1.2.2 Wartezeit und Karenzzeit

Ihr Versicherungsvertrag im Tarif Top besteht seit mindestens 12 Monaten (Wartezeit) und wurde von Ihnen oder uns nicht gekündigt. Weiter sind Sie als Arbeitnehmer seit mindestens 12 Monaten in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden angestellt.

Ihre Arbeitslosigkeit dauert mindestens 6 Wochen an (Karenzzeit).

1.3 Wer ist versichert?

Die Leistungen beziehen sich ausschließlich auf Sie als Versicherungsnehmer. Sonstige Personen – auch im Hauptvertrag mitversicherte Personen, wie z. B. der Fahrer des Fahrzeugs oder der Fahrzeughalter – sind nicht versichert. Die Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit ist nicht auf Dritte übertragbar. Dies gilt auch für Fristen und Wartezeiten.

1.4 Wer ist Arbeitnehmer?

Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig angestellt ist. Kein Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen sind Selbstständige, Freiberufler, Wehrdienstpflichtige, Zivildienstleistende, Auszubildende, Kurz- oder Saisonarbeiter oder als Angestellte bei ihrem Ehe-/Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwister und deren Ehe-/Lebenspartner.

1.5 Wann stellen wir den Vertrag beitragsfrei?

Nach Ablauf der Karenzzeit von 6 Wochen vom Zeitpunkt Ihrer Arbeitslosigkeit an gerechnet, frühestens ab Zugang Ihrer Mitteilung, stellen wir Ihren Vertrag zu Beginn des nächsten Kalendermonats beitragsfrei, wenn alle unter „Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?“ aufgeführten Unterlagen vorliegen. Bis zu unserer Bestätigung sind Sie weiter zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

1.6 Wann sind wir nicht zur Leistung verpflichtet?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung:

1.6.1 Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln

Sie haben die Arbeitslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt. Haben Sie die Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf eine Leistungskürzung im Grade des Verschuldens.

1.6.2 Fehlende Unterlagen

Sie kommen unserer Aufforderung, die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der Arbeitslosigkeit und ihrer Fortdauer (siehe „Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall“ 4.1) vorzulegen, nicht nach.

1.6.3 Tarife

Sie haben einen Tarif vereinbart, welcher die Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ nicht beinhaltet.

1.6.4 Wartezeit und Karenzzeit

Sie werden während der Wartezeit von 12 Monaten ab Beginn Ihres Versicherungsvertrags im Tarif Top arbeitslos und/oder Ihre Arbeitslosigkeit dauert keine 6 Wochen an.

1.6.5 Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsgrad

Sie sind nicht als Arbeitnehmer (siehe 1.4) in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden angestellt (z. B. Selbstständige, Freiberufler, Teilzeitkräfte oder Minijobs).

Ausnahme: Ihr Arbeitsverhältnis ist zeitlich auf mindestens 12 Monate befristet oder Ihr Arbeitsverhältnis endet nicht aufgrund des Ablaufs der Befristung.

1.6.6 Vorvertragliches Kündigungsverfahren

Bei Vertragsabschluss war bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder Ihnen lag die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bereits vor.

1.6.7 Ihr Wohnsitz oder Sitz des Arbeitgebers im Ausland

Sie haben Ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands oder Sie sind bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland beschäftigt.

1.6.8 Mahnverfahren

Zu Ihrem Vertrag haben wir Sie nach Kapitel C.2. der AKB zur Zahlung des rückständigen Beitrags aufgefordert und die Frist von zwei Wochen ist verstrichen.

1.6.9 Ihr Lebensalter

Sie haben das 18. Lebensjahr noch nicht und das 55. bereits vollendet.

1.6.10 Krieg, innere Unruhen, Streik, Nuklearschäden

Die Arbeitslosigkeit tritt in Folge von Krieg, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden ein.

1.6.11 Fehlender Anspruch auf Arbeitslosengeld

Sie haben aus sonstigen Gründen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

1.7 Wann endet die Beitragsbefreiung?

1.7.1 Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses

Die Beitragsfreistellung endet mit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit (Ende der Arbeitslosigkeit), auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden beträgt und kein oder nur ein geringfügiges Einkommen erzielt wird.

1.7.2 Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist

Die Beitragsbefreiung endet automatisch nach Ablauf von 6 Monaten nach Beginn der Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung.

1.7.3 Sonstige Beendigung des Versicherungsvertrags

Die Beitragsbefreiung endet auch mit der Beendigung des Versicherungsvertrags durch

- Ihre Kündigung zum Ablauf oder im Versicherungsfall
- Unsere Kündigung zum Ablauf oder im Versicherungsfall
- Der Beendigung des Tarifes Top
- Wegfall des Fahrzeugs nach der Außerbetriebsetzung (in diesem Fall gelten die Regelungen zum beitragsfreien Versicherungsschutz nach Kapitel H der AKB).

1.8 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Besteht nach Beendigung der Beitragsbefreiung der Versicherungsvertrag weiter, sind die Beiträge ab diesem Zeitpunkt nach Kapitel C der AKB von Ihnen zu zahlen.

1.9 Wiederholte Arbeitslosigkeit

Auch im Fall einer wiederholten Arbeitslosigkeit oder nach Beendigung der Beitragsbefreiung (1.7) müssen Sie die unter 1.2 genannten Voraussetzungen erneut erfüllen, d. h. bevor Sie die Beitragsbefreiung wieder in Anspruch nehmen können, müssen Sie für den Zeitraum von 12 Monaten in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden angestellt sein.

2. Beginn des Vertrags und der Wartezeiten

Es gelten die Regelungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden AKB Kapitel B.

Die Wartezeit beginnt mit dem Beginn des Vertrags im Tarif Top.

2.1 Bei Fahrzeugwechsel

Wechseln Sie Ihr Fahrzeug, d. h. Sie versichern anstelle Ihres bisherigen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug, wird dies im Rahmen der Wartezeiten berücksichtigt, wenn

- Fahrzeugart, Verwendungszweck der Fahrzeuge gleich sind
- beiden Fahrzeugen ein Tarif mit der Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ zugrunde liegt
- zwischen Beginn und Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs nicht mehr als 6 Monate vergangen sind.

Die Wartezeit wird bei Unterbrechungen um den Unterbrechungszeitraum verlängert.

2.2 Bei Änderung der Tarif- und Leistungsvarianten

Ändern Sie den Tarif Ihres bestehenden Vertrags, beginnt die Wartezeit mit dem Beginn des Vertrags im Tarif Top. Bei Unterbrechungen wird die Wartezeit um den Unterbrechungszeitraum verlängert, wenn zwischen Beginn und Ende der Unterbrechung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind. Als Unterbrechung gilt auch die Umstellung des Vertrags auf einen Tarif ohne die Leistung „Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit“.

3. Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden AKB Kapitel C. Die Leistung „Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit“ kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn wir Sie bereits nach Kapitel C.2.2 AKB aufgefordert haben, den rückständigen Beitrag zu zahlen und die genannte Frist von zwei Wochen bereits verstrichen ist.

4. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall (unverschuldete Arbeitslosigkeit)?

4.1 Ihre Pflichten

Über die in den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden AKB Kapitel E beschriebenen Pflichten hinaus haben Sie folgende Verpflichtungen, wenn Sie die Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ in Anspruch nehmen möchten:

- Sie müssen uns Ihre unverschuldete Arbeitslosigkeit anzeigen (siehe auch 1.2 „Karenzzeit“)
- Sie müssen sich aktiv um Arbeit bemühen
- Sie müssen uns die Beendigung der Arbeitslosigkeit unverzüglich anzeigen.

Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit sind von Ihnen folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Bescheinigung Ihrer früheren Arbeitgeber, aus der die Beschäftigungsdauer und der Beschäftigungsgrad der letzten 12 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit hervorgehen
- eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über Ihre unverschuldete Arbeitslosigkeit

Wir sind berechtigt, die Fortdauer der Arbeitslosigkeit und Ihre aktive Bemühung um Arbeit zu prüfen und Sie während des Zeitraums der Beitragsbefreiung aufzufordern, weitere Nachweise der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen. Eventuelle entstehende Kosten für die Erbringung der Nachweise tragen Sie.

4.2 Rechtsfolgen bei Verletzung Ihrer Pflichten im Schadenfall

Kommen Sie unserer Aufforderung, die oben aufgeführten Nachweise vorzulegen, vorsätzlich nicht nach, haben Sie keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten verzichten wir auf eine Leistungskürzung im Grade Ihres Verschuldens.

4.3 Vertragsänderungen und Fahrzeugwechsel

Eine Erhöhung des Versicherungsumfangs (z. B. Einschluss der Fahrzeugversicherung oder der Tarif- und Leistungsbausteine) oder eine Reduzierung der Selbstbeteiligung ist während des Zeitraums der Beitragsbefreiung nicht möglich. In diesem Fall entfällt die Beitragsbefreiung ab dem Zeitpunkt der Änderung.

Wechseln Sie Ihr versichertes Fahrzeug, d. h. Sie versichern ein anderes Fahrzeug anstelle des bisher versicherten Fahrzeugs, führen wir die Beitragsbefreiung weiter, wenn

- Fahrzeugart, Verwendungszweck und Versicherungsumfang der Fahrzeuge gleich sind
- beiden Fahrzeugen ein Tarif mit der Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ zugrunde liegt
- zwischen Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs nicht mehr als 1 Monat vergangen ist.

5. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Die Laufzeit und die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach der Laufzeit und den Kündigungsmöglichkeiten des Kraftfahrzeugversicherungsvertrags, siehe AKB Kapitel G.

Bei Beendigung der Kraftfahrtversicherung Top für das versicherte Fahrzeug endet auch die Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer.

Anhang 8: Kfz-Familienversicherung

1. Was ist eine Kfz-Familienversicherung?

In der Kfz-Familienversicherung werden private rechtlich selbstständige Kfz-Versicherungsverträge innerhalb eines Familienverbundes gemeinsam betrachtet. Ob zu Ihrem Vertrag die Regelungen der Kfz-Familienversicherung angewandt werden, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

2. Was sind private Kfz-Versicherungsverträge?

Private Kfz-Versicherungsverträge im Sinne der Kfz-Familienversicherung sind Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge für Privatpersonen der nachfolgenden Art und Verwendung von Fahrzeugen:

- Leichtkrafträder (Anhang 6 Ziffer 2)
- Kleinkrafträder (Anhang 6 Ziffer 3)
- Krafträder inkl. Trikes und Quads (Anhang 6 Ziffer 4)
- Pkw (Anhang 6 Ziffer 5)
- Campingfahrzeuge (Anhang 6 Ziffer 11)
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen, die nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden
- Lieferwagen, die nicht zu rein gewerblichen Zwecken genutzt werden

Diese Verträge müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Stichtag der jährlichen Überprüfung bei der Zurich Insurance plc, Niederlassung für Deutschland bestehen und wurden noch nicht gekündigt oder durch Wagniswegfall (G.8) beendet. Berücksichtigt werden auch Verträge, zu denen bei Vertragsabschluss der Zurich Insurance plc ein Antrag vorliegt oder Verträge, die im Zurich-Oldtimer-Tarif geführt werden.

Verträge von juristischen Personen oder von ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen werden nicht berücksichtigt.

3. Wer ist Mitglied im Familienverbund?

Ein Familienverbund im Sinne der Kfz-Familienversicherung kann aus einem oder auch aus mehreren Mitgliedern einer Familie bestehen, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

Wirtschaftlich abhängige Mitglieder des Familienverbundes (z. B. Kinder während der Berufsausbildung) können bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres in den Familienverbund eingeschlossen werden, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht.

Häusliche Gemeinschaft besteht im Rahmen der Kfz-Familienversicherung auch dann, wenn die Familienmitglieder in unterschiedlichen Wohneinheiten in einem Mehrfamilienhaus oder Mehrgenerationenhof zusammenleben.

Mitglieder des Familienverbundes müssen der gemeinsamen Betrachtung innerhalb der Kfz-Familienversicherung zustimmen. Verweigert ein Familienmitglied die Zustimmung, werden dessen Verträge in der Kfz-Familienversicherung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn ein Familienmitglied zu einem späteren Zeitpunkt aus der Kfz-Familienversicherung ausscheidet. Ein Familienmitglied kann nicht in mehreren Kfz-Familienversicherungen berücksichtigt werden.

4. Beitragsberechnung innerhalb der Kfz-Familienversicherung

4.1 Anzahl der Fahrzeuge

Sie erhalten bei Abschluss Ihres privaten Kfz-Versicherungsvertrags – mit Ausnahme von Sammelverträgen – einen gestaffelten Nachlass. Dieser richtet sich nach Anzahl der privaten Kfz-Versicherungsverträge innerhalb des Kfz-Familienverbundes. Es gelten folgende Klassen:

- bis 1 Fahrzeug
- bis 2 Fahrzeuge
- bis 3 Fahrzeuge
- bis 4 Fahrzeuge
- ab 5 Fahrzeuge

Berücksichtigt werden alle zum Zeitpunkt des Vertragabschlusses übermittelten privaten Kfz-Versicherungsverträge der Mitglieder des Familienverbundes. Nachträgliche Meldungen oder Änderungen des Fahrzeugbestands werden zur nächsten Hauptfälligkeit berücksichtigt.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft. Ändert sich die Zuordnung (z. B. nach einer Kündigung zum Ablauf oder einem Wagniswegfall) zu den oben genannten Klassen, wird der Nachlass entsprechend erhöht oder reduziert. Änderungen des Fahrzeugbestandes (z. B. Wegfall eines Fahrzeuges oder ein Familienmitglied wird mit zusätzlichen Fahrzeugen in die Kfz-Familienversicherung eingeschlossen) während der Vertragslaufzeit werden nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der berücksichtigten Fahrzeuge können Sie Ihrer Beitragsrechnung entnehmen.

4.2 Fahrer unter 23 Jahren

Haben Sie im Rahmen der Kfz-Familienversicherung den Einschluss von Fahrern unter 23 Jahren vereinbart, gewähren wir einen Nachlass, wenn und solange mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- es besteht ein weiterer Vertrag innerhalb der Kfz-Familienversicherung
- der Vertrag besteht bei Einschluss des Fahrers unter 23 Jahren bereits seit 12 Monaten.

Bei Wegfall aller genannten Voraussetzungen entfällt der Nachlass zur nächsten Hauptfälligkeit.

5. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen innerhalb der Kfz-Familienversicherung

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, richtet sich die erstmalige Einstufung nach der Anzahl der privaten Versicherungsverträge innerhalb des Kfz-Familienverbundes:

für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge, private Lieferwagen

Anzahl bereits vorhandener Fahrzeuge	SF-Klasse
1 Fahrzeug	SF 2
2 bis 4 Fahrzeuge	SF 3
Ab 5 Fahrzeugen	SF 4

für Klein-/Leichtkrafträder, Trikes, Quads, landwirtschaftliche Zugmaschinen

Anzahl bereits vorhandener Fahrzeuge	SF-Klasse
Ab 1 Fahrzeug	SF 1

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von I.8 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.